

§ 837**(gestrichen)**

Ann.: § 337 ist durch § 67 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875, jetzt § 67 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146), ersetzt worden.

Traung V erheirateter.**§ 838**

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 339**(gestrichen)**

Ann.: § 339 ist durch Art. 10b der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) gestrichen worden.

Körperverletzung Im Amt.**§ 340**

(1) Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Freiheitsberaubung im Amt.**§341**

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder